

Nur so lange, als die erwähnte drüslige Entzündung an der Infektionsstelle besteht, ist das Uebel noch mit einiger Sicherheit gründlich zu beseitigen; zuweilen, wiewohl selten, gelingt es aber, einen Kranken auch dann noch zu retten, wenn bereits mit dem Fieber die erwähnten Geschwülste sich zeigen und nur die heftigeren Zufälle noch im Rückstande sind.

§. 106. Zur Verhütung einer Verbreitung des Koggiftes überhaupt und einer Ansteckung von Menschen durch dasselbe insbesondere sind, wie beim Milzbrande,

1. alle diesfälligen sanitäts-polizeilichen Vorschriften, betreffend: die Anzeige der des Roges oder Wurms verdächtiger oder daran leidender Pferde, die Absonderung und thierärztliche Behandlung der ersteren und die Tödtung der letzteren, die Reinigung und resp. Vernichtung der mit ihnen in Berührung gewesen und durch ihre Auswurfstoffe verunreinigten Gegenstände u. sorgfältig zu beachten.

2. Zur Wartung von Pferden, welche an langwieriger, sogenannter verdächtiger oder bössartiger Druse u. leiden, sind nur Personen zu wählen, welche gesund, und namentlich sowohl an den Händen als auch im Gesicht ohne Wunden, Risse oder Geschwüre sind. Dieselben müssen über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und besonders angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausfluß der kranken Pferde oder mit der Jauche aus Wurmgeschwüren möglichst zu meiden, ihre Hände vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte an dergleichen Thieren mit Del oder Fett zu bestreichen, und nachher mit Seifenwasser wieder gründlich zu reinigen.

3. Ist bei solcher oder anderer Gelegenheit einem Menschen Rog- oder Wurmjauche auf eine zart überhäutete oder gar verletzte Hautstelle gekommen, so geschieht auch dann zuerst die gründliche Reinigung derselben durch Seifenwasser, Aschenlauge oder Chlorkalk-Auflösung (s. §. 100. ad 3.); hierauf wird die betreffende Stelle sogleich mit einer Auflösung von Aeskali oder mit verbünnter Salzsäure (s. ebenda selbst) 2—3 Mal überstrichen; die hiernach eintretende Entzündung und (bei offenen Verletzungen) Eiterung läßt man ungestört, bis Heilung erfolgt, verlaufen.

4. In Erkrankungsfällen eines Menschen aber gilt in sanitäts-polizeilicher Hinsicht auch das §. 100. ad 4. Gesagte.

§. 107. Zeigt sich endlich nach geschehener Einwirkung des Koggiftes an dem Infektions-Orte beynoch die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der §. 105. beschriebenen Entzündung, so läßt man deren Mittelpunkt oder die etwa noch vorhandene Wunde mit Aeskali oder Höllenstein, macht fleißig Bähungen, oder an den Händen auch Bäder von Aesklaue (§. 95.), sucht durch allgemeine warme Bäder und Darreichen von warmem Valerian- und Fliederthee die Nerven- und Hautthätigkeit anzuregen und wendet sich wegen des weiter Erforderlichen ohne Zeitverlust an einen Arzt.